

## B e s c h l u s s v o r l a g e

**Vorlage-Nr.: 2023/045**

freigegeben am **05.04.2023**

**GB 3**

Sachbearbeiter/in: Henkel, Günther

**Datum: 29.03.2023**

### **Teilflächennutzungsplan Windenergie**

#### **Beratungsfolge:**

| <u>Status</u> | <u>Datum</u> | <u>Gremium</u>                              |
|---------------|--------------|---|
| Ö             | 17.04.2023   | Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Bauen |
| N             | 17.04.2023   | Verwaltungsausschuss                        |

#### **Beschlussvorschlag:**

1. Die Aufstellung der 83. Flächennutzungsplanänderung wird beschlossen.
2. Der Vorentwurf zur 83. Änderung des Flächennutzungsplanes – Teilflächennutzungsplan Windenergie – wird beschlossen.
3. Auf dieser Grundlage wird die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch in Form einer einmonatigen Auslegung sowie die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch durchgeführt.

#### **Sach- und Rechtslage:**

Am 13.12.2022 hatte der Rat die Windpotenzialstudie beschlossen (vgl. Vorlage 2022/218). Gleichzeitig hatte der Rat beschlossen, dass auf der Grundlage dieser Studie die Bauleitplanung für den Bereich Windenergie eingeleitet werden soll.

Der Beschlussfassung lag die Überlegung zugrunde, dass aufgrund der gesetzlichen Vorgaben des „Windenergie-an-Land-Gesetzes“ die planerischen Möglichkeiten der Gemeinde zur Steuerung von Windenergieflächen zukünftig, zumindest vorübergehend, eingeschränkt sein werden. Dies begründet sich bereits kurzfristig dadurch, dass gemäß § 245 e BauGB die sog. Konzentrationsflächenplanung nur noch berücksichtigt werden kann, wenn sie bis zum 31.01.2024 abgeschlossen ist; ihre Funktion wird durch die Erfüllung des sog. Flächenbeitrags spätestens zum 01.01.2028 vollständig ersetzt.

Die Konsequenz für die Gemeinde sollte daher sein, die Potenziale, die überhaupt für Windenergieflächen zur Verfügung stehen können, planerisch zu bewerten, um sich ein möglichst hohes Maß an Planungshoheit zu sichern, die ansonsten auf den Landkreis als sog. Träger der Regionalplanung übergeht.

Für die Gemeinde ist es aber auch aus anderen Gründen wichtig, die ihr zur Verfügung stehenden Potenziale zu nutzen. Die Gemeinde hat sich zum Ziel gesetzt, bis spätestens 2040 zumindest bilanziell klimaneutral zu werden. Nach derzeitigem Kenntnisstand, der sich insbesondere auch auf den Entwurf der Energie- und Treibhausgasbilanz stützt, der in der Sitzung des Ausschusses für Klima- und Umweltschutz am 02.05.2023 behandelt werden wird, ist dieses ehrgeizige Ziel ohne den Einsatz erneuerbarer Energien, zu denen aufgrund ihrer Leistungsfähigkeit auch und insbesondere Windenergieanlagen gehören, nicht zu erreichen.

Die Potenzialstudie umfasst insgesamt neun Flächen, von denen vier Flächen bereits rechtskräftig entwickelt sind und für die Genehmigungen für die Errichtung von Anlagen vorliegen. Die verbleibenden Flächen umfassen einen Umfang von ca. 340 ha. Die Verwaltung schlägt zum jetzigen Zeitpunkt des Verfahrensstandes vor, alle Flächen der Potenzialstudie in den Teilflächennutzungsplan aufzunehmen. Hierzu liegen bereits umfangreiche Erkenntnisse vor. Lediglich die avifaunistischen Untersuchungen zu Brut- und Rastvögeln werden erst im weiteren Verfahren zur öffentlichen Auslegung einbezogen.

Erst wenn weitere Informationen vorliegen und auf dieser Ebene ein begründeter Ausschluss von Teilflächen sinnvoll erscheint, sollte dies geprüft werden.

Dies gilt auch in Bezug auf moorige Flächen. Soweit diesen Flächen kein besonderer Schutzstatus nach dem Bundesnaturschutzgesetz zuerkannt werden kann, sollte unter Berücksichtigung der übrigen im Rahmen der Potenzialstudie untersuchten Parameter kein vorzeitiger Ausschluss erfolgen. Vielmehr zeigen erste Überlegungen zu einer Klimabilanz eines möglichen Eingriffs, dass die mit der Errichtung von Anlagen verbundenen CO<sub>2</sub>-Freisetzungen durch die anschließende weitgehend emissionsfreie Erzeugung erneuerbarer Energien (mehr als) vollständig kompensiert werden können.

Im Zuge der Überlegungen zum Eingriff in moorige Flächen wurde bereits mehrfach die Prüfung von Möglichkeiten zur Wiedervernässung angesprochen. Ob und inwieweit dies möglich sein wird, ggf. auch an anderer Stelle im Gemeindegebiet, wird gesondert zu untersuchen sein.

Im Übrigen gilt, dass die Gemeinde auf der Grundlage der beabsichtigten Änderung des Flächennutzungsplanes nur bestimmte Belange prognostisch abzuarbeiten hat und eine Reihe von Einzelfallregelungen der konkreten Genehmigungsplanung vorbehalten bleiben müssen. Auf Details wird daher im Rahmen der Planung nicht eingegangen.

In jedem Fall ist darauf hinzuweisen, dass es sich im Hinblick auf das sich schließende Zeitfenster Anfang 2024 zum jetzigen Zeitpunkt nur um einen Vorentwurf handeln kann, der zur öffentlichen Auslegung noch angepasst werden wird.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Zurzeit werden nur Verfahrenskosten anstehen; sowohl diese als auch weitere entstehende Kosten werden im Rahmen von städtebaulichen Verträgen bei Flächeninanspruchnahme erstattet.

### **Auswirkungen auf das Klima:**

Unmittelbar keine; es werden bei Realisierung von Maßnahmen Folgewirkungen entstehen.

### **Anlagen:**

1. Vorentwurf – 83. Flächennutzungsplanung
2. Vorentwurf – Begründung
3. Vorentwurf – Umweltbericht (auszugsweise)